

Überbauungsplan

3663

3668

10 15 20 25

Aussenraumplan

3663

3668

362 (3549)

(3549)

Schwarztorstrasse

2 / B 4.1, B 4.2

GFo max 4'542 m2 **B 4.1** 558.71 m.ü.M.

**B 4.2** 546.54 m.ü.M.

3661

3661

1/B3

GFo max 4'875 m2

\_\_\_\_\_\_

B 4.2

3 55 C3

### Überbauungsordnung

### Schwarztorstrasse / Brunnmattstrasse Meinen-Areal

Die Überbauungsordnung beinhaltet: Überbauungsplan

 Überbauungsvorschriften Aussenraumplan

 Änderung des Nutzungszonenplans vom 08.06.1975, Stand August 2017 Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans

vom 10.03.1996, Stand August 2017 Änderung der Überbauungsordnung Mattenhof

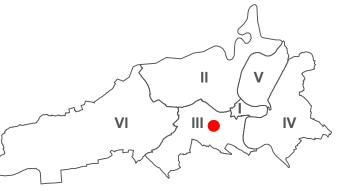
Teilplan West, Plan Nr. 1186/8 vom 25.09.1988, genehmigt am 20.02.1990

 Änderung des Nutzungszonenplans Mattenhof, Plan Nr. 1186/10 vom 25.09.1988, genehmigt 20.02.1990



Plan Nr. 1466/2 30.11.2018 Massstab 1:500 Stadtplaner Mark Werrer

PC / VectorWorks Plangrundlager LKo / GNi // MSt2 / MSt



Ja:	Nein	
BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHT	IGTEN AM:	
Stadtratsbeschluss vom:		
Gemeinderatsbeschluss Nr.:		
Rechtsverwahrungen:	<del></del>	
Unerledigte Einsprachen:	<del></del>	
Erledigte Einsprachen:		
Einspracheverhandlung:		
Anzahl Einsprachen:		
Publikation im Anzeiger Region Bern am:		
Öffentliche Auflage vom:		
Vorprüfungsbericht:	<del></del>	
Mitwirkung: Mitwirkungsbericht vom:	 	

Der Stadtpräsident Alec von Graffenried Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

Stadtplanungsamt Zieglerstrasse 62 Postfach 3001 Bern

031 321 70 10 stadtplanungsamt@bern.ch

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG TRITT AM TAG NACH DER PUBLIKATION

<sup>10</sup>Im gesamten Wirkungsbereich der Überbauungsordnung können unterirdische Bauten bis an die Parzellen-<sup>11</sup> Die Baulinie von Koordinate A 26 bis A 27 gilt für die oberirdischen Teile der südlich angrenzenden Gebäude, für welche im Übrigen die Festlegungen der bestehenden Quartierplanung Mattenhof, Teilplan West vom

25. September 1988 gelten. Art. 6 Geschosszahl, Gesamthöhe

<sup>1</sup> In den Baubereichen dürfen die höchsten Punkte der Dachkonstruktionen die im Überbauungsplan eingetragenen Höhenkoten in m ü. M. und eine Gesamthöhe von 30 m nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Geschosszahl ist innerhalb der zulässigen Höhe nicht beschränkt. <sup>3</sup> In den Baubereichen B3, B4.1 und B4.2 muss das erste Vollgeschoss mindestens 4 m hoch sein.

<sup>4</sup> In den Baubereichen B2 und B3 sind auf dem Dach je zwei ungedeckte Aufenthaltsbereiche von je maximal 15 m² zulässig. Sie müssen strassenseitig von der Dachkante mindestens 2 m zurückversetzt sein.

Art. 7 Gestaltung der Bauten Für die Gestaltung und Materialisierung der Fassaden der Bauten ist das Vorprojekt vom 31.01./01.09.2018 wegleitend. Bei guter Einordnung sind energiegewinnende Fassaden zulässig.

Art. 8 Dachgestaltung, Dachaufbauten <sup>1</sup> Es sind nur Flachdächer zulässig.

<sup>2</sup> Im Baubereich B1 ist das oberste Geschoss als Attikageschoss auszubilden. In Abweichung von Artikel 32 BO werden überdeckte Aussenflächen, welche dem Aufenthalt dienen, bis insgesamt 10 % der darunterliegenden Geschossfläche nicht an die Grundfläche des Attikageschosses angerechnet. Das Attikageschoss ist entlang der Gartenstrasse fassadenbündig anzuordnen.

<sup>3</sup> Im Teilbaubereich B4.2 ist über dem obersten Vollgeschoss eine begehbare Dachterrasse und ein überdeckter, gemeinschaftlicher Aufenthaltsbereich zulässig. Der überdeckte Aufenthaltsbereich darf inklusive Erschliessung 90 m2 Fläche nicht überschreiten. Auf der Dachterrasse sind zusätzlich Beschattungen wie Storen, Segelkonstruktionen oder Pergolen zulässig. Sie dürfen nicht höher als die Überdeckung des Aufenthaltsbereichs sein.

Art. 9 Umgebungsgestaltung, Dachbegrünung <sup>1</sup> Die Pflanzung invasiver Neophyten ist unzulässig.

<sup>2</sup> Flachdächer von Hauptgebäuden sind, mit Ausnahme der begehbaren Terrassen, extensiv zu begrünen. Wo die Dachfläche für Solaranlagen verwendet wird, reduziert sich die zu begrünende Dachfläche um das Mass der Solarinstallationen. <sup>3</sup> Mindestens 15 % der Fläche des Wirkungsbereichs ohne Basis- und Detailerschliessung sind als naturnahe Lebensräume auszugestalten und fachgerecht zu pflegen.

Art. 10 Stadtklima-Massnahme

In dem im Überbauungsplan bezeichneten Bereich sind durch die Grundeigentümer Massnahmen zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas zu realisieren und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu definieren.

Art. 11 Aussenraumplan <sup>1</sup> Der Aussenraumplan ist Bestandteil der Überbauungsordnung. Er legt die Flächen und Typologie der Aus-

senräume verbindlich fest. Die definitive Gestaltung wird mit dem Umgebungsgestaltungsplan<sup>7</sup> im Baubewilligungsverfahren festgelegt. <sup>2</sup> Vorgärten sind als Gärten mit Einfriedungen gemäss Artikel 11 BO zu gestalten. Zulässig sind gedeckte oder ungedeckte Fahrradabstellplätze und Entsorgungseinrichtungen, sowie Aufenthaltsbereiche die sich in den

<sup>3</sup> Der Innenhof ist als stark durchgrünter Aussenraum mit Bäumen, Sträuchern sowie Stauden- und Gräserpflanzungen und einer zentralen Wiesen- und Rasenfläche zu gestalten. Die Wiesen- und Rasenfläche dient dem bewegten Spiel. <sup>4</sup> Der Park ist als stark durchgrünter Aussenraum mit Bäumen, Sträuchern sowie Stauden- und Gräserpflanzungen zu gestalten. Die befestigten Flächen sind wenn möglich versickerungsfähig zu gestalten. Angrenzend

Vorgarten integrieren und den Charakter des Quartier- und Strassenbildes wahren.

an die Fassade Baubereich B4 kann ostseitig ein 3 m breiter Streifen durch die Nutzenden des ersten Vollgeschosses zum Aufenthalt beansprucht werden. Wird im Baubereich B4.1 eine Arkade realisiert (vgl. Art. 5 Abs. 5 hiervor) kann die nördliche Begrenzung des Parks auf die Flucht des ersten Vollgeschosses zurückspringen. <sup>5</sup> Von den im Aussenraumplan dargestellten Baumstandorten (Lage schematisch) sind mindestens 24 zu realisieren. Die exakten Standorte sind im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

Koordinaten gemäss Bezugsrahmen LV95

1/B1

GFo max 4'246 m2

547.41 m.ü.M.

1 / B 2

GFo max 4'655 m2

....

307

303

(3637)

357

249

2599135.77

2599138.26

2599155.94

2599219.63

2599220.41

2599156.85

2599157.65

2599220.89

2599221.04

2599158.49

2599149.70

2599138.27

2599140.69

2599222.39

2599224.95

2599225.65

2599222.54

2599139.33

2599140.20

2599141.59

2599155.43

2599160.40

2599159.32

2599158.46

2599180.58

2599180.56

2599216.66

2599216.79

2599157.26

2599223.15

2599225.68

2599149.25

2599180.55

2599136.29

2599140.90

2599163.32

2599160.71

2599165.61

2599151.92

2599225.25

2599148.38

2599180.67

A5

Α7

A8

A9

A10

A11

A12

A13

A14

A15

A16

A17

A18

A19

A20

A21

A23

A24

A25

A26

A27

A28

B3

B4

В7

B8

B9

B10

C1

C2

C3

C4

136

319

137

319

3358

1/B5

1199334.68

1199334.81

1199335.72

1199338.99

1199323.91

1199320.64

1199307.35

1199308.00

1199293.90

1199293.26

1199293.17

1199293.05

1199294.50

1199308.02

1199308.04

1199293.95

1199293.92

1199275.36

1199260.97

1199237.84

1199231.82

1199243.24

1199261.17

1199275.56

1199274.49

1199275.79

1199276.16

1199274.83

1199313.74

1199293.92

1199290.42

1199278.89

1199276.69

1199265.69

1199248.48

1199231.68

1199225.73

1199230.68

1199338.97

1199301.91

1199231.06

1199267.69

175

70

3357

10 15 20 25

Legende Überbauungsordnung

●●●●●●●● Wirkungsbereich

Wohnzone (W)

Kernzone (K)

Basiserschliessung

Detailerschliessung

Stadtklima-Massnahme

Wohnzone gemischt (WG)

Begrenzung Lärmempfindlichkeitsstufen ES

Öffentlicher Fussweganschluss (Toleranz +/- 8m)

Spezialbaulinie (G Gestaltungsbaulinie, A Arkadenbaulinie)

Abschnitt für Ein-/Ausfahrt Tiefgarage

Abschnitt für Ein-/Ausfahrt Anlieferung

Abstellplatz für besondere Bedürfnisse

Etappe / Baubereich . Teilbaubereich

Oberirdische Geschossfläche m² (GFo)

Höchster Punkt der Dachkonstruktion m ü. M.

Standort Entsorgungsstelle

**Teilbaubereichsgrenze** (Toleranz +/- 1.5m)

Koordinatenpunkte

Festlegungen

2 / B 4.x

GFo max x'xxx m2

xxx.xx m.ü.M.

A1\_\_

Legende Aussenraumplan

●●●●●●●● Wirkungsbereich

Fassadenbegrünung

Vorgarten

Innenhof

Aufenthaltsbereich (Art. 44 BauV)

Kinderspielplätze (Art. 44 BauV)

Grössere Spielfläche (Art. 46 BauV)

Baumstandorte (Lage schematisch)

Wiesen- und Rasenfläche

Stauden- und Gräserfläche

Chaussierte Fläche

Brunnen / Wasserspiel

Tiefgarage / Untergeschoss

Befestige Fläche

Hartbelag

Art. 12 Anzahl und Organisation der Abstellplätze, Mobilitätskonzept

<sup>6</sup> Die Nordfassade im Baubereich B2 ist angemessen zu begrünen.

<sup>1</sup> Es dürfen maximal 108 Abstellplätze für Motorfahrzeuge gebäudeintern erstellt werden. <sup>2</sup> In den im Überbauungsplan bezeichneten Bereichen können Abstellplätze für besondere Bedürfnisse erstellt

<sup>3</sup> Insgesamt sind mindestens 400 Fahrradabstellplätze zu erstellen, davon müssen mindestens 110 ebenerdig und in der Nähe der Hauseingänge sein. <sup>4</sup> Im Übrigen gilt das Mobilitätskonzept.

Art. 13 Erschliessungsanlagen für den Verkehr

307

303 (3637)

357

<sup>1</sup> Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage ist innerhalb des im Überbauungsplan bezeichneten Abschnitts zu erstellen. Die exakte Lage ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen. <sup>2</sup> Für den Baubereich B3 und B4.1/B4.2 sind in den im Überbauungsplan bezeichneten Bereichen je eine Anlieferung zu erstellen. Deren Breite wird durch das manövriertechnisch nötige Mass bestimmt. Artikel 12 BO ist nicht anwendbar. Die exakte Lage ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen.

<sup>3</sup> Die Zu- und Wegfahrt zur Anlieferung im Baubereich B3 hat via Brunnmattstrasse zu erfolgen. <sup>4</sup> Für die Anlieferungszeiten für den Baubereich B3 gilt das Mobilitätskonzept. <sup>5</sup> Von der Schwarztorstrasse zur Mattenhofstrasse ist eine öffentliche Fusswegverbindung zu erstellen, die

durchgehend hindernisfrei zu gestalten ist. <sup>6</sup> Die bestehende Ein- und Ausfahrt für Lastwagen an der Mattenhofstrasse darf ab Fertigstellung der Baube-

reiche B1, B2 und B3 nur noch als Baustellenzufahrt zum Baubereich 4 benutzt werden.

### Art. 14 Lärmschutz <sup>1</sup> Es gelten die im Plan festgelegten Lärmempfindlichkeitsstufen ES.

<sup>2</sup> Zum Schutz vor übermässigem Lärm sind folgende Massnahmen zu treffen und im Baubewilligungsverfahren

a. Gebäudeinterner Warenumschlag bei Anlieferung im Baubereich B3 (bei geschlossenen Toren) b. Haustechnische Anlagen sind im Innenhof nicht gestattet, mit Ausnahme notwendiger Sicherheitsanlagen (z.B. Entrauchung) und Zuluftfassungen für die Belüftung der Untergeschosse.

# Art. 15 Entsorgung

<sup>1</sup> Bestehende Werkleitungen im Bereich der heute bestehenden Verladehalle unter der Schwarztorstrasse zwischen den Baubereichen B2, B3, B4.1 und den Parzellennummern Gbbl.-Nrn. 3/257, 3/258 und 3/7303 (BR 3637) sind zu erhalten oder können, Dienstbarkeitsregelungen vorbehalten, auf Kosten der Verursacherinnen und Verursacher verlegt und nach Möglichkeit mit einem Werkleitungskorridor gefasst werden. Der Zutritt zu

<sup>2</sup> Die Verlegung der 1904 erstellten Abwasserleitung zwischen der Garten- und der Schwarztorstrasse in die Gartenstrasse ist im Infrastrukturvertrag geregelt.

Betrieb und Unterhalt mit Unterhaltsfahrzeugen ist zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Grundsätzlich darf nicht mehr Regenabwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden als vor der der Inkraftsetzung der Überbauungsordnung.

<sup>4</sup> Im Vorland ist die Ableitung des Regenwassers in Abstimmung mit der Stadt Bern zu lösen. <sup>5</sup> Für die Entsorgung von Kehricht, Papier/Karton und Grüngut sind Container vorzusehen. Für Gewerbe- und Dienstleistungsflächen in den Baubereichen B2 und B3 sind eigene Container vorzusehen. <sup>6</sup> Für die Baubereiche B4.1 und B4.2 ist nur in dem im Plan bezeichneten Bereich ein Containerstandplatz

und/oder Unterflurbehälter zulässig.

<sup>1</sup> Der zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser darf höchstens zu 25 Prozent mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Andernfalls hat die Wärmeversorgung für Heizung und Warmwasser mittels Anschluss an das Fernwärmenetz zu erfolgen.

<sup>2</sup> Erfolgt ein Anschluss an das Fernwärmenetz so gilt die Anschlusspflicht, a. für Gebäude, die neu erstellt werden.

b. für bestehende Gebäude, deren Heizung ersetzt wird und c. für bestehende Gebäude, die so umgenutzt werden, dass der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser

<sup>3</sup> Alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück Leitungen und Übergabestationen für die Fernwärmeversorgung benachbarter Gebäude zu dulden.

<sup>4</sup> Anschlusspflichtige Eigentümer und Eigentümerinnen sind verpflichtet, für den Wärmebedarf Fernwärme zu

<sup>5</sup> Für die Nutzung eigener erneuerbarer Energien gilt der Vorbehalt gemäss kantonaler Energiegesetzgebung. Art. 17 Preisgünstiger Wohnraum

<sup>1</sup> Ein Drittel der Hauptnutzfläche für Wohnen ist als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen und zu erhalten

sowie dauerhaft in Kostenmiete zu vermieten. Wird die Überbauung in Etappen ausgeführt, darf der für die betreffende Etappe erforderliche Anteil an preisgünstigem Wohnraum nicht erst mit einer späteren Etappe er-<sup>2</sup> Als preisgünstiger Wohnraum gelten Wohnungen, deren Anlagekosten innerhalb der Kostenlimiten der Ver-

ordnung des BWO über die Kostenlimiten und Darlehensbeiträge für Miet- und Eigentumsobjekte (SR 842.4) liegen. Relevant sind die Kostenlimiten gemäss dem Berechnungsmodell «Wohnraum mit Preisgünstigkeits-

verpflichtung Stadt – Anfangsmietzinssumme des preisgünstigen Wohnraums» vom 12. April 2018. <sup>3</sup> Der preisgünstige Wohnraum und dessen Vermietung in Kostenmiete werden im Grundbuch angemerkt. <sup>4</sup> Kostenmiete ist gegeben, wenn bei der Kalkulation der Mietzinssumme nur die effektiven Kosten für Verzinsung von Kapital und Land bzw. Baurechtszins, Amortisationen/Abschreibungen, Rückstellungen, Verwaltung und Unterhalt einfliessen; Veränderungen der Bodenpreise und Marktentwicklungen dürfen bei der Kostenmiete nicht berücksichtigt werden. Die Anfangsmietzinssumme der Kostenmiete wird nach dem Berechnungs-

modell «Wohnraum mit Preisgünstigkeitsverpflichtung Stadt – Anfangsmietzinssumme des preisgünstigen Wohnraums» vom 12. April 2018 berechnet. <sup>5</sup> Während der Mietdauer und bei Wiedervermietung der Wohnungen können die Kostenmieten nach der relativen Berechnungsmethode angepasst werden. Anpassungen an die Orts- und Quartierüblichkeit sind nicht gestattet. Gemeinnützige Wohnbauträger gemäss Verordnung über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (WFV; SR 842.1) können die Mietzinssumme nach Mietzinsmodellen gestalten, die im gemeinnützigen

Wohnungsbau gängig sind, wenn sie mit dem Bericht einer anerkannten und unabhängigen Revisionsstelle die Einhaltung der Gemeinnützigkeit und Kostenmiete vorweisen.

1. Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern und den Stadtwerken Bern ist am ...... ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen worden. 2. Es besteht eine Sondernutzungskonzession vom ...., erneuert am .... für die unterirdischen Bauten unter

der Schwarztorstrasse. 3. Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern ist am ...... ein privatrechtlicher Vertrag mit

Grundbucheintrag abgeschlossen worden.

4. Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Stadt Bern ist am ...... ein Dienstbarkeitsvertrag zur Parknutzung und Sicherung von Mischwasserleitungen..... abgeschlossen worden. 5. Der Gemeinderat hat das «Meinen-Areal» Mobilitätskonzept mit Gemeinderatsbeschluss vom

.. genehmigt.

<sup>1</sup> NZP; SSSB 721.4 <sup>5</sup> nach Art. 16 Abs. 1a i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BO in der Fas-

<sup>2</sup> BKP; SSSB 721.31 gemäss BMBV-Anpassung vom 25.11.2018 <sup>3</sup> LSV; SR 814.41 <sup>6</sup> Art. 29 Abs. 1 BO in der Fassung gemäss BMBV-Anpassung

<sup>4</sup> BO; SSSB 721.1 vom 25.11.2018

# Uberbauungsvorschriften

Die Uberbauungsordnung gilt für das im Uberbauungsplan umrandete Gebiet

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung und andern Nutzungsplänen <sup>1</sup> Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszonenplan vom 8. Juni 1975<sup>1</sup>, Bauklassenplan vom 6. Dezember 1987<sup>2</sup>, Lärmempfindlichkeitsstufenplan vom 10. März 1996<sup>3</sup> und Bauordnung vom 24. September 2006<sup>4</sup>) vor. Enthält die Überbauungsordnung keine Regelung gelten die Vorschriften der Grundordnung.

<sup>2</sup> Die Überbauungsordnung Quartierplanung Mattenhof, Teilplan West vom 10. Juni 1987 wird für die Teile innerhalb des Wirkungsbereichs aufgehoben. <sup>3</sup> Der Nutzungszonenplan Quartierplanung Mattenhof vom 21. Juli 1986 wird für die Teile innerhalb des Wirkungsbereichs aufgehoben.

Art. 3 Art der Nutzung

<sup>1</sup> Es gelten die im Plan eingetragenen Nutzungszonen. <sup>2</sup> Im ersten Vollgeschoss von Baubereich B2 und im zweiten Vollgeschoss von Baubereich B3, B4.1 und B4.2 sind nur Wohnen, nicht störende Arbeitsnutzungen und dem Quartier dienende Nutzungen zulässig. <sup>3</sup> In den Untergeschossen sowie im ersten Vollgeschoss der Baubereiche B3, B4.1 und B4.2 sind nur nicht störende Arbeitsnutzungen, Laden und Verkaufsgeschäfte und dem Quartier dienende Nutzungen zulässig.

Art. 4 Mass der Nutzung, Bauweise

<sup>1</sup> Für die einzelnen Baubereiche gelten die im Überbauungsplan eingetragenen maximalen oberirdischen Ge-<sup>2</sup> In Abweichung von Artikel 29 BO<sup>6</sup> gilt im Baubereich B1 das Geschoss, bei dem die Oberkante des fertigen Bodens des darüber liegenden Vollgeschosses die Fassadenlinie im Mittel aller Fassaden um 2,5 m überragt, als Untergeschoss. Hauseingänge sind in diesem Untergeschoss uneingeschränkt zulässig. <sup>3</sup> Verschiebungen von bis zu 500 m<sup>2</sup> GFo zwischen den Baubereichen B1 bis B3 sind zulässig.

Art. 5 Baulinien, Baubereiche <sup>1</sup> Die Baulinien begrenzen einen Baubereich. Sie gehen den Vorschriften über die Gebäudelänge und -tiefe, Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor. Unter Vorbehalt von Absatz 7 dürfen keine vorspringenden Gebäudeteile über die Baulinien herausragen.

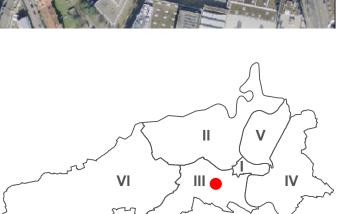
<sup>2</sup> Teilbaubereichsgrenzen unterteilen Baubereiche mit unterschiedlichen Festlegungen. Es gilt die gegenseitige Anbaupflicht. Die übergreifenden Gebäudeteile unterliegen den Festlegungen für den Baubereich, zu dem sie <sup>3</sup> Die Gestaltungsbaulinien definieren die Gebäudeflucht, an die gebaut werden muss. Sie gelten nur für Voll-

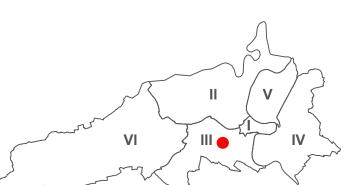
<sup>4</sup> Die Arkadenbaulinie (ohne Anbaupflicht) bestimmt die maximale Ausdehnung des Baukörpers im ersten Vollgeschoss. Zwischen Arkadenbaulinie und den vorgelagerten Baulinien ist ein Bereich mit einem Luftraum von mindestens 4.00 m Höhe offen zu lassen. Die Arkadenfassade des ersten Vollgeschosses darf keinen Versatz aufweisen. Der öffentliche Zugang in der Arkade ist zu gewährleisten. <sup>5</sup> Im Teilbaubereich B4.1 ist entlang der Schwarztorstrasse ein Rücksprung analog Absatz 4 zulässig.

<sup>7</sup> Ausserhalb der Baubereiche sind gedeckte oder ungedeckte Containerstandplätze und Fahrradabstellplätze sowie dergleichen zulässig, welche eine Grundfläche von 15 m² und eine Gesamthöhe von 3.50 m nicht überschreiten. Zudem sind gedeckte oder ungedeckte Sitzplätze (Pergolen) bis 20 m² zulässig. Entlang der Gartenstrasse sind ausserhalb des Baubereichs B1 auch Vordächer zulässig. Sie müssen einen Strassenabstand

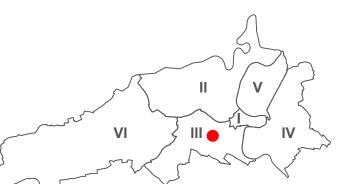
<sup>9</sup> Befestigte Lagerflächen sowie fest montierte Sichtschutz- und Lärmschutzelemente sind ausserhalb der Baubereiche nicht zulässig.

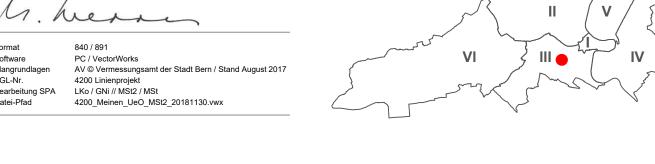














Namens der Stadt Bern:

Der Stadtschreiber

# Stadt Bern

IHRER GENEHMIGUNG IN KRAFT.

Art. 1 Wirkungsbereich

<sup>4</sup> Im Baubereich B5 sind nur Kleinbauten zulässig.

<sup>4</sup> Es gilt die geschlossene Bauweise.

<sup>6</sup> In der Arkade des Baubereichs B3 sind Flächen als Wartebereich für ÖV-Nutzende zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen.

von mindestens 1 m einhalten. <sup>8</sup> Südlich des Baubereichs B1 dürfen die Treppen zur Erschliessung des ersten Vollgeschosses über den Bau-

www.bern.ch/stadtplanung